

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung — Drucksache 7/3686 —

A. Problem

Die mit der Währungsumstellung von 1948 verbundenen Restarbeiten der Geldinstitute, die eine Umstellungs-(Altbanken-)rechnung aufzustellen hatten, sowie der Prüfungs- und Bestätigungsbehörden sollen 30 Jahre nach Kriegsende zum Abschluß gebracht werden. Dies erfordert ein Gesetz.

Außerdem sollen außerhalb der Neuordnung des Geldwesens liegende kriegsbedingte Gegebenheiten im Bereich der Geldinstitute bereinigt werden.

B. Lösung

Nach Überarbeitung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fristen schlägt der Ausschuß vor, den Abschluß der Währungsumstellung und der Wertpapierbereinigung dadurch herbeizuführen, daß

- diejenigen Ansprüche gegen Geldinstitute und Versicherungsunternehmen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die bis zum 30. Juni 1976 weder erfüllt oder in Deutsche Mark umgewandelt noch verjährt oder erloschen sind, grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt verjähren oder erlöschen,
- entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates Ansprüche aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten, die im Wertpapierbereinigungsverfahren für natürliche Personen anerkannt worden waren, bis zum Ablauf des Jahres 1976 auch dann angemeldet werden können und zu erfüllen sind, wenn die Westohnsitzvoraussetzung für Personen gegeben ist, die zur Verfügung über die Ansprüche berechtigt sind,

- die seit 1945 nicht mehr tätigen Berliner Geldinstitute des öffentlichen Rechts aufgelöst und ihre Abwicklung geregelt werden,
- auch die Möglichkeit, für nicht rechtzeitig angemeldete kraftlos gewordene Wertpapiere Ansprüche auf Entschädigung aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds geltend zu machen, am 30. Juni 1976 endet und tote Depots auf den Lastenausgleichsfonds überführt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Verzicht auf eine Schlußregelung

D. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen Kosten, sondern ab 1978 zu einer finanziellen Entlastung des Bundes (§§ 2 bis 7) sowie zum Zufluß von Mitteln an den Bund (§ 8 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 4), an den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 Abs. 4 Nr. 1) und den Präsidenten des Bundesausgleichsamts (§ 10). Die Berücksichtigung des Vorschlages des Bundesrates mindert die auf Grund der §§ 2 bis 6 eintretende finanzielle Entlastung des Bundes.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Weber (Köln)

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 7/3686 — wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1975 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Außerdem hat der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat am 2. Oktober 1975 über die Vorlage beraten.

Der Ausschuß ist dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Währungsumstellung von 1948 zu einem Abschluß zu bringen, in vollem Umfang gefolgt.

Der Ausschuß hat außerdem in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des innerdeutschen Ausschusses die Anregung des Bundesrates zugunsten künftiger Ost-Besucher, die erst nach Ablauf der generellen Frist das Rentenalter erreichen oder von Westerbinnen beerbt werden, übernommen. Die Regelung wahrt für diesen Personenkreis die Ansprüche aus in der Wertpapierbereinigung im Währungsgebiet der Deutschen Mark anerkannten Reichsmark-Schuldverschreibungen, für die es im Währungsgebiet der (Ost-)Mark keinen Umstellungsanspruch gegeben hat (§ 3 Abs. 4).

Der Gesetzentwurf enthielt in Erwartung einer schnelleren Verabschiedung Fristen für das Erlöschen oder die Verjährung von Ansprüchen, die bereits am Jahresende 1975 ablaufen sollten. Dies erschien dem Ausschuß unter Berücksichtigung der Zeit, die bis zur Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt noch verstreichen wird, als zu knapp. Er hat deshalb die Fristen regelmäßig um ein halbes Jahr, im Falle der Ansprüche aus im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannten Reichsmark-Schuldverschreibungen der Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstitute um ein ganzes Jahr verlängert (§ 3 Abs. 3 und 4).

Berücksichtigt wurden auch die formellen Einwendungen des Bundesrates zu den Sonderregelungen für Berlin (§§ 13 und 14). Schließlich hat der Ausschuß die Vorlage um eine Regelung für alte Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen ergänzt (§ 7).

Namens des Ausschusses bitte ich, die Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu § 3 Abs. 4

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 genügt es bei Ansprüchen aus RM-Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten, die in einem

(seit dem 1. Oktober 1949 im Geltungsbereich des Gesetzes durchgeführten) Wertpapierbereinigungsverfahren für natürliche Personen anerkannt worden sind, für eine Inanspruchnahme der Schuldnerinstitute, wenn anstelle desjenigen, der an dem maßgebenden Stichtag (meist 1. Oktober 1949) Gläubiger war, oder eines seiner Erben eine Person zur Verfügung über die Ansprüche und die auf sie geleisteten Zahlungen berechtigt ist, welche die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, d. h. entweder

- a) im Geltungsbereich des Gesetzes oder außerhalb von Deutschland nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 ansässig ist oder
- b) sich als Rentner in dem Gebiet laut a) vorübergehend aufhält bzw. aufgehalten hat.

Diese Vorschrift wird durch Bestimmungen darüber ergänzt, daß

1. es auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 genügt, wenn die als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig gewesene Depotbank eine Anmeldung für den Berechtigten vornimmt, ohne daß dieser selbst tätig zu werden braucht (§ 3 Abs. 4 Satz 3),
2. § 3 Abs. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist, wenn die RM-Schuldverschreibungen durch Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen in Kraft geblieben sind, so daß es einer Anerkennung im Wertpapierbereinigungsverfahren nicht bedurfte (§ 3 Abs. 4 Satz 4).

§ 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sind eingefügt worden, um bei Beibehaltung der Ziele der Regierungsvorlage, die einen Fristablauf erforderlich machen, die Härten zu vermeiden, die sich durch den Fristablauf ergeben würden, wenn Bewohner des Ost-Währungsgebiets oder ihre Erben erst zu einem späteren Zeitpunkt die nach geltendem Recht maßgebende Wohnsitzvoraussetzung erfüllen. Diese Härten würden insbesondere dann eintreten, wenn derjenige, der am Stichtag (meist 1. Oktober 1949) Gläubiger war, oder einer seiner Erben einschließlich Erbeserben erst nach dem Ablauf der Anmeldefrist einen Westwohnsitz nachweist oder sich als Rentner vorübergehend im Westen aufhält.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 genügt es, wenn eine Person, die (z. B. auf Grund einer früheren oder jetzt zu erteilenden Vollmacht oder auf Grund einer Abtretung) zur Verfügung berechtigt ist, die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt.

Damit werden nahezu sämtliche bisher nicht zu erfüllenden Ansprüche aus in der Wertpapierbereinigung für natürliche Personen anerkannten Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten erfaßt, von denen die Gläubiger oder ihre im Westen ansässigen Angehörigen

etwas wissen und bei denen nach geltendem Recht eine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt möglich und zu erwarten wäre.

Zu § 7

Nach § 7 ist die Verjährungsvorschrift des § 3 Abs. 1 mit den Ausnahmen laut § 3 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 1 sowie den Folgerungen laut § 6 auf alte Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen entsprechend anzuwenden, da die Verhältnisse bei den Versicherungsunternehmen denen bei den Geldinstituten entsprechen.

Nach § 7 Satz 2 tritt eine Verjährung zum 30. Juni 1976 nicht für solche Ansprüche ein, die nach dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen für die Zukunft auch dann geltend gemacht werden können, wenn der Berechtigte die auch für Ansprüche dieser Art erforderliche Westwohnsitzvoraussetzung erst nachträglich erfüllt. Dies entspricht der in § 3 Abs. 5 für Versorgungsansprüche gegen Geldinstitute und Versicherungsunternehmen getroffenen Regelung.

Zu § 8 Abs. 4 Nr. 4

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und Deutsche Verrechnungskasse sind in § 18 des Altbankengesetzes, der nach § 12 Nr. 4 mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben wird, aufgeführt und fallen damit unter § 1 Nr. 2 sowie die §§ 3, 5, 8 und 9. In § 6 Abs. 4 der Regierungsvorlage war

vorgesehen, daß Leistungen des Bundes auch dann Ansprüche des Bundes gegen die beiden Institute auslösen, wenn sich dies nicht schon aus dem geltenden Recht ergibt (vgl. § 31 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden).

Um etwaige Zweifel über die Auswirkungen von § 6 Abs. 4 der Regierungsvorlage auszuschließen, sieht die anstelle dessen in § 8 Abs. 4 eingefügte Nummer 4 folgendes vor:

Ein Vermögensüberschuß dieser beiden Institute geht im Hinblick auf die (das Aktivvermögen der Institute übersteigenden) Leistungen des Bundes für Ansprüche, die anderenfalls gegen die beiden Institute gerichtet worden wären, mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9) auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland übernommen hat (vgl. z. B. Anlage I Nummer 4 und Anlage V des Abkommens über deutsche Auslandsschulden) werden hierdurch nicht berührt (vgl. § 5 Abs. 1).

Für andere Institute ist § 6 Abs. 4 der Regierungsvorlage inzwischen gegenstandslos geworden.

Zu §§ 13, 14

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates sind die Sonderregelungen für Berlin in § 13 aufgenommen worden. § 14 enthält die Berlin-Klausel in der jetzt allgemein üblichen Fassung.

Bonn, den 9. Oktober 1975

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3686 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Weber (Köln)
Vorsitzende	Berichterstatler

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Alte Ansprüche gegen Geldinstitute

§ 1

Geldinstitute

Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geldinstitute im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. die in der Anlage zu § 1 und in § 18 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 – Bundesgesetzbl. I S. 465 –), bezeichneten Institute,
3. Kreditinstitute im Saarland, das Postscheckamt Saarbrücken und die ehemalige Saarländische Rediskontbank (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 – Bundesgesetzbl. I S. 441 –),
4. Bausparkassen (§ 25 des Umstellungsgesetzes).

§ 2

Ansprüche aus Reichsmarkguthaben

(1) Mit Ablauf des 30. Juni 1976 erlöschen die Ansprüche aus folgenden Reichsmarkguthaben, soweit sie weder in Deutsche Mark umgewandelt worden oder erloschen sind noch auf Grund einer bis zum 30. Juni 1976 erfolgenden Anmeldung in Deutsche Mark umgewandelt werden:

1. Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes, § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. Uraltguthaben in Berlin (§ 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 1439, zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 1083 –),
3. Reichsmarkguthaben im Saarland (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland).

(2) Berliner Altbanken, für welche die Beschränkungen einer Inanspruchnahme nach Maßgabe des § 12 des Altbankengesetzes aufgehoben worden sind, können für ihre in § 12 Abs. 2 Buchstabe b des Altbankengesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben bei der Berliner Niederlassung in Höhe von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, sofern die Uraltguthaben in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 30. Juni 1976 bei der Altbank angemeldet werden.

§ 3

Verjährung von Ansprüchen gegen Geldinstitute

(1) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen Geldinstitute, die bis zum 30. Juni 1976 weder erfüllt noch verjährt oder erloschen sind, verjähren mit Ablauf des 30. Juni 1976, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 oder den §§ 4, 5 etwas anderes ergibt.

(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Juli 1976 vom Berechtigten in einer Weise geltend gemacht worden sind oder werden, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, verjähren nach Maßgabe der §§ 208 bis 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche, aus welchen ein Geldinstitut nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens nur in Anspruch genommen werden kann, wenn in der Person des Gläubigers oder seines Rechtsvorgängers die Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, des § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes, des § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33) oder der §§ 5 bis 9 des Altbankengesetzes gegeben sind, verjähren nicht nach Absatz 1, wenn der Anspruch bis zum Ablauf des Jahres 1976 angemeldet worden ist oder wird und die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme auf Grund dieser Anmeldung festgestellt werden.

(4) Bei Ansprüchen aus Reichsmark-Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten ist eine Anmeldung nach Absatz 3 wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres 1976 bei der Vermittlungsstelle (§ 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 — Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28. April 1954) eingeht; diese hat die Anmeldung spätestens bis zum 30. Juni 1977 an das Schuldnerinstitut weiterzuleiten. Sind Ansprüche im Sinne von Satz 1 im Wertpapierbereinungsverfahren für

natürliche Personen anerkannt worden, so gelten die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme als erfüllt, wenn die Vermittlungsstelle bestätigt, daß eine Person, für welche die Wohnsitzvoraussetzung gegeben ist, zur Verfügung über den Anspruch berechtigt ist. § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für Reichsmark-Schuldverschreibung von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten, die durch Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung in Kraft geblieben sind, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Versorgungsansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 verjähren mit Ablauf des Jahres, das auf die Fälligkeit folgt.

(6) Sind Reichsmarkguthaben von Kontoinhabern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes) in Deutsche Mark umgewandelt worden, so verjähren die Ansprüche von Gläubigern, die ihren Wohnsitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, aus diesen Guthaben mit Ablauf des Jahres 1978.

§ 4

Erlöschen von Ansprüchen

Ansprüche gegen Geldinstitute, die vor dem 9. Mai 1945 im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung begründet worden sind, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befunden hat und nicht nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1976.

§ 5

Auslandsschulden

(1) § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich aus dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331), dem Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) oder dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) etwas anderes ergibt.

(2) Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann, soweit sie für Einzahlungen auf Einzelschuldverhältnisse Reichsmarkgutschriften erteilt hat und diese nicht nach Anlage V des Abkommens über deutsche Auslandsschulden behandelt worden sind, in Höhe von fünf Deutsche Mark für je einhundert Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, soweit Gläubiger bis zum 30. Juni 1976 ihr gegenüber schriftlich erklären, daß sie die vor dem 9. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden geleisteten

Zahlungen als Erfüllung ihrer Forderungen annehmen.

§ 6

Leistungen aus öffentlichen Mitteln

(1) Ansprüche gegen Geldinstitute, die erloschen oder verjährt sind, werden bei der Gewährung von Ausgleichsforderungen nicht berücksichtigt. Ist für solche Verbindlichkeiten aus erloschenen oder verjäherten Ansprüchen ein Passivposten sowohl in einer unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigten Umstellungs- oder Altbankenrechnung als auch in dem Abschluß für das am 31. Dezember 1975 laufende Geschäftsjahr enthalten, so ist dieser Passivposten in den Abschluß für das am 31. Dezember 1977 laufende Geschäftsjahr nur dann aufzunehmen, wenn die Forderung inzwischen vom Gläubiger geltend gemacht worden und das Geldinstitut zur Erfüllung bereit ist.

(2) Ist anlässlich der endgültigen Bestätigung einer Umstellungs- oder Altbankenrechnung ein Vorbehalt für in dieser Rechnung nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten gemacht worden, so ist dieser Vorbehalt auf die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen aus Auslandsbonds oder von nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zu regelnden Verbindlichkeiten verpflichtet und hätte eine Erfüllung vor diesem Zeitpunkt zur Gewährung von Ausgleichsforderungen geführt, so werden die von dem Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 geleisteten Zahlungen von der Bundesrepublik Deutschland erstattet. § 8 Abs. 3 des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes vom 10. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

ABSCHNITT II

Alte Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen

§ 7

Versicherungsunternehmen

§ 3 Abs. 1, 2 und 5, § 5 Abs. 1 und § 6 sind auf Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen, die eine Umstellungsrechnung aufgestellt haben oder auf die Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 25. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 329) angewendet worden ist, entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433) geltend gemacht werden können.

ABSCHNITT III

Sonstige Vorschriften

§ 8

Auflösung und Abwicklung öffentlich-rechtlicher Geldinstitute

(1) Öffentlich-rechtliche Geldinstitute, die unter § 1 Nr. 2 fallen und ihren Geschäftsbetrieb nicht fortführen, sind aufgelöst. Bis zur Beendigung der Abwicklung (§ 9) bleiben sie in der bisherigen Rechtsform bestehen. Die Beendigung der Abwicklung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Verbleibt bei einem unter Absatz 1 fallenden Geldinstitut bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuß und sehen die Errichtungsvorschriften oder die Satzung eine Verwendung dieses Überschusses unter Mitwirkung einer nicht mehr bestehenden Stelle oder zugunsten eines nicht mehr bestehenden Empfangsberechtigten vor, so bestimmt die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Vermögensüberschusses unter Berücksichtigung der Errichtungsvorschriften und der Satzung.

(3) Das Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 – Reichsgesetzbl. I S. 503) geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland über. Soweit die Stammanteile anderen Anteilseignern zustehen, erhalten diese von der Bundesrepublik Deutschland eine Abfindung in Höhe des Betrages, der ihnen zustehen würde, wenn das auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten unter die Anteilseigner nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Stammanteile verteilt worden wäre.

(4) Mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung gehen über

1. ein Vermögensüberschuß des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden (§ 1 des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 – Reichsgesetzbl. I S. 647 –) auf den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 – Bundesgesetzbl. I S. 650 –),
2. ein Vermögensüberschuß der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 – Reichsgesetzbl. I S. 145 –) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank,
3. die nicht nach Abschnitt A Nr. 4 der Anlage I des Abkommens über deutsche Auslandsschulden geregelten Verbindlichkeiten aus den von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ausgegebenen Auslandsbonds (Abschnitt B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes

für deutsche Auslandsbonds) auf die Bundesrepublik Deutschland,

4. ein Vermögensüberschuß der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und ein Vermögensüberschuß der Deutschen Verrechnungskasse auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Beendigung der Abwicklung von Geldinstituten

(1) Die Abwicklung eines aufgelösten Geldinstituts ist beendet, wenn seine weder erloschenen noch verjährten Verbindlichkeiten sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt, von einem anderen Schuldner übernommen worden sind oder kraft Gesetzes auf einen anderen Schuldner übergegangen sind oder übergehen.

(2) Zur Übernahme von Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen bedarf es nicht der Zustimmung der Gläubiger. Der Übernehmer ist zu Leistungen nur in dem Umfang verpflichtet wie der bisherige Schuldner.

§ 10

Tote Depots

(1) Verwahrt oder verwaltet ein Geldinstitut bei Ablauf des Jahres 1975 vor dem 9. Mai 1945 begebene Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen oder an ihre Stelle getretene Werte, hinsichtlich deren die Verfügungsberechtigung nicht geklärt ist oder vom Berechtigten nach dem 8. Mai 1945 gegenüber dem Geldinstitut keine Rechte geltend gemacht worden sind, so sind die Wertpapiere und die an ihre Stelle getretenen Werte einschließlich der angefallenen Erträge bis zum 31. Dezember 1978 an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts abzuführen, sofern sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt. Die §§ 10, 11 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 45) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Abführung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn

1. das Geldinstitut die Wertpapiere im Hinblick darauf hinterlegt, daß die Verfügungsberechtigung streitig ist, oder
2. der Präsident des Bundesausgleichsamtes auf die Abführung verzichtet, weil
 - a) Umstände dargelegt werden, wonach mit einer baldigen Meldung des Berechtigten oder mit einer Klärung der Verfügungsberechtigung gerechnet werden kann, oder
 - b) die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder die an ihre Stelle getretenen Werte als wertlos anzusehen sind.

(3) Mit der Abführung gemäß Absatz 1 wird das Geldinstitut von seiner Verpflichtung aus früheren Verwahrungsverträgen auch für die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b aufgeführten Wertpapiere frei.

§ 11

**Entschädigung nach dem
Wertpapierbereinigungsschlußgesetz**

(1) Anträge auf Entschädigung nach dem Dritten Abschnitt des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes können nach Ablauf des 30. Juni 1976 nicht mehr gestellt werden.

(2) Anträge auf Anerkennung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei späterem Zugang der Mitteilung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes (§ 16 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung einzureichen.

§ 12

Aufhebung und Ergänzung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. die Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
2. § 17 der Zweiundvierzigsten, § 17 der Dreiundvierzigsten und § 20 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
3. §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
4. § 18 des Altbankengesetzes,
5. § 8 Abs. 4 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 1488), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
6. Abschnitte I und II des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz,
7. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367),
8. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz.

§ 13

Sonderregelung für Berlin

Im Land Berlin gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Es treten

- a) in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Geldinstitut im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz)“ die Worte „Geldinstitute (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 20. März 1949 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 88 –)“;
- b) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 4. Juli 1948 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 374 –)“;
- c) in § 3 Abs. 6 an die Stelle der Worte „bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „bei Geldinstituten in Berlin als Altgeldguthaben der Gruppe IV (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Umstellungsgesetz)“.

2. Bei der Anwendung des § 1 Nr. 4 sind Bausparkassen die in der Durchführungsbestimmung Nummer 7 vom 26. Oktober 1950 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 20. März 1949 (Westberliner Bausparkassenbestimmung) – Verordnungsblatt für Berlin I S. 494 – aufgeführten Bausparkassen sowie die Landesbausparkasse Berlin und die Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 12 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8 treten am 1. Juli 1976 in Kraft.